

1 IFRS: Der Weg zu europäischen Rechnungslegungsstandards

HGB versus IFRS – ein erster Überblick

Die International Financial Reporting Standards (IFRS), ehemals in der Gesamtheit als International Accounting Standards (IAS) bezeichnet, sind Rechnungslegungsstandards, die Informationsdefizite zwischen Kapitalgebern und Unternehmen überwinden wollen. Im Gegensatz zum traditionellen deutschen Bilanzrecht, das auf den Schutz von Gläubigern abzielt, zielen die IFRS auf die Informationsversorgung von Investoren ab, um damit die Funktionsfähigkeit von Kapitalmärkten sicherzustellen.

So heißt es im Framework der IFRS explizit: »The objective of financial statements is to provide information about the financial position, performance and changes in financial position of an enterprise that is useful to a wide range of users in making economic decisions« (F.12). Die hier angesprochenen ökonomischen Entscheidungen der Investoren basieren – so unterstellt das Framework der IFRS weiterhin – »on the ability of an enterprise to generate cash and cash equivalents and of the timing and certainty of their generation« (F.15). Die IFRS zielen darauf ab, diese Informationen durch die verschiedenen Regeln

gen zum Jahres- beziehungsweise Konzernabschluss der Unternehmen bereitzustellen.

Die Rechnungslegung nach IFRS unterscheidet sich damit bereits auf konzeptioneller Ebene grundsätzlich von den Vorschriften des HGB. Eine Übersicht wichtiger Basismerkmale beider Systeme zeigt Abbildung 1.

Ebenso differieren je nach Rechnungslegungsstandard die Pflichtbestandteile und ergänzenden Rechnungslegungsinstrumente – allerdings durch die jüngsten Weiterentwicklungen des HGB weniger stark als früher.

Der Konzernabschluss nach HGB umfasst als Pflichtbestandteile gemäß § 297 Abs. 1 HGB ab 2005 neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusätzlich auch zwingend eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel; er kann durch eine Segmentberichterstattung und muss durch einen Lagebericht ergänzt werden. Die IFRS fordern zusätzlich noch zwingend Angaben zu nahe stehenden Personen und Unternehmen; dies ist in Deutschland lediglich über den entsprechenden Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS) 11 verlangt. Ein Lagebericht ist demgegenüber nach IFRS nicht zwingend aufzustellen – deutsche kapital-

Den IFRS geht es nicht um Gläubiger-, sondern um Investorenschutz

Unterschiede bezüglich	IFRS	HGB
Bezugspunkt der Rechnungslegungsvorschriften	Kapitalmarktorientierung (Inanspruchnahme einer Börse über Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital)	Kaufmannseigenschaft, Rechtsform und Größe des Unternehmens
Rechnungsziele	Vermittlung von Informationen für Investoren (decision usefulness)	Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns, nachgelagert auch Information der Stakeholder
Rechnungszwecke	Investorschutz und Kapitalmarktförderung	Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung
Wichtige Rahmengrundsätze	Fair presentation, periodengerechte Erfolgsermittlung (unter anderem weitere Ausprägung des Realisationsprinzips)	Vorsichtsprinzip, insbesondere hohe Bedeutung stiller Reserven
Wahlrechte	Geringe Anzahl, weitere Reduktion angestrebt	Hohe Anzahl von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten
Relevanz von Zeitwerten	Hoch (Fair-Value-Bewertung unter anderem im Finanzvermögen, aber auch bei Sachvermögen möglich)	Lediglich imparitätisch, strenges Anschaffungskostenprinzip
Berücksichtigung steuerlicher Werte	Verbot	Wahlrecht, teilweise aufgrund umgekehrter Maßgeblichkeit erzwungen
Asset/Vermögensgegenstand	Zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen, der zu Zahlungsmittelzufluss führt	Einzelveräußerbarkeit beziehungsweise -vollstreckbarkeit
Liability/Schuld	Wirtschaftliche Verpflichtung gegenüber Dritten	Quantifizierbare wirtschaftliche Belastung; Verpflichtung gegenüber Dritten oder Unternehmen (Aufwandsrückstellungen, § 249 HGB)

Abbildung 1: Gegenüberstellung konzeptioneller Merkmale von IFRS und HGB

Neben Bilanz, GuV und Anhang ist der IFRS-Abschluss durch weitere Rechnungslegungsinstrumente zu ergänzen

marktorientierte Konzerne müssen jedoch auch den IFRS-Abschluss um einen Lagebericht nach deutschen Vorschriften ergänzen (§ 315a HGB).

Zu beachten ist gerade bei kapitalmarktorientierten Unternehmen weiterhin die Zwischenberichterstattung, die in vielen Börsensegmenten halbjährlich oder quartalsweise (zum Beispiel im DAX) gefordert wird und die Investoren auch unterjährig über die Unternehmensentwicklung informieren soll. Die Rechnungslegungspflichten im Rahmen der Zwischenberichterstattung werden in IAS 34 (Interim Financial Reporting) geregelt und sind kaum weniger aufwendig als die Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses.

Alle diese Rechnungslegungsinstrumente sollen dazu beitragen, dass die Investoren als Hauptadressaten des IFRS-Abschlusses möglichst umfangreiche Informationen über das betrachtete Unternehmen erlangen, um ihre Anlageentscheidungen so gut wie möglich zu fundieren.

Die konzeptionellen Unterschiede bewirken weiterhin eine Vielzahl von Abweichungen bezogen auf einzelne Rechnungslegungsvorschriften: Es treten Unterschiede in Ansatz und Bewertung von Vermögen und Kapital wie auch in der Erfolgsrechnung auf. Bedeutsame Unterschiede zeigt Abbildung 2 im Überblick (weiterführende Erläuterungen zu spezifischen Bilanzierungsfragen finden Sie in den Abschnitten 4 und 5).

Übersicht über die wichtigsten Rechnungslegungsinstrumente im IFRS-Abschluss neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang

- die Kapitalflussrechnung (cashflow statement, IAS 7), die die Veränderung des Zahlungsmittelbestands (cash and cash equivalents) im Laufe des Geschäftsjahres beschreibt,
- der Eigenkapitalspiegel (statement of changes in equity, IAS 1), der die Veränderung des Eigenkapitals zum Beispiel durch Kapitaltransaktionen mit den Eigentümern oder durch bestimmte erfolgsneutrale Buchungen darstellt,
- die Segmentberichterstattung (segment reporting, IAS 14), die Unternehmensaktivitäten disaggregiert nach Geschäftsfeldern und Regionen zeigt, da sich Vermögen und Erfolg in den einzelnen Segmenten sehr unterschiedlich entwickeln können und diese Information für Kapitalanleger hilfreich ist, und
- die Angaben zu nahe stehenden Personen und Unternehmen (related party statement, IAS 24), in denen Geschäfte des Unternehmens mit solchen Transaktionspartnern aufgezeigt werden, die zum Beispiel mit dem Management des Unternehmens persönlich oder wirtschaftlich verflochten sind. Gibt zum Beispiel der Vorstand einer Aktiengesellschaft einen Beratungsauftrag an seine Ehefrau, so ist darüber nach IAS 24 zu berichten, da aus diesem Vertrag möglicherweise Nachteile für das Unternehmen, zum Beispiel aus überhöhten Honorarvereinbarungen, entstehen könnten.

Ein Blick in die Geschichte – zur Entstehung der IFRS

Die Geschichte der IFRS beginnt im Jahr 1973, in dem das International Accounting Standards Committee (IASC) als privatrechtliche Organisation insbesondere von Wirtschaftsprüferverbänden aus zehn Ländern (darunter Deutschland, Frankreich und Großbritannien, die USA, Kanada, Australien und Japan) gegründet wurde. Die Aufgabe des IASC sollte darin bestehen, supranationale, das heißt von einzelnen Staaten unabhängige, einheitliche Rechnungslegungsvorschriften zu entwickeln, um eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse internationaler Unternehmen herzustellen.

Ein bedeutsamer Initiator bei der Gründung des IASC war Großbritannien. Die Briten wollten damit die weltweite Durchsetzung angelsächsischer Rechnungslegungstraditionen forcieren, das heißt eine Rechnungslegung auf Basis fallweiser Regelungen (case law), die durch einen privatrechtlichen Standardsetter als flexible Reaktion auf aktuell auftretende Problemstellungen entwickelt werden (vergleiche hierzu und im Folgenden ausführlich Pellens/Fühlber/Gassen 2004, S. 72 ff.). Gleichzeitig sollte ein Gegengewicht zur 4. und 7. EG-Richtlinie geschaffen werden, die aus britischer Sicht die europäische Rechnungslegung zu stark über kontinentaleuropäische Elemente – beispielsweise die Formulierung weniger gene-

Ausgangspunkt war das Streben nach Vergleichbarkeit internationaler Abschlüsse

Bilanzpositionen	IFRS	HGB
Ingangsetzungsaufwendungen	Aktivierungsverbot (IAS 38)	Aktivierungswahlrecht (§ 269 HGB)
Immaterielle Vermögensgegenstände	Aktivierungspflicht, wenn IFRS-spezifische Voraussetzungen für den Ansatz erfüllt sind (IAS 38), betrifft unter anderem Entwicklungskosten; Aktivierungsverbot für Forschungsaufwendungen	Aktivierungspflicht bei entgeltlichem Erwerb, ansonsten Aktivierungsverbot (§ 248 HGB)
	Aktivierungspflicht eines Goodwills (Geschäfts- oder Firmenwert) aus Kapitalkonsolidierung, Verbot der planmäßigen Abschreibung (impairment-only-approach gemäß IFRS 3 in Verbindung mit IAS 36)	Aktivierungswahlrecht eines Geschäfts- oder Firmenwerts aus Kapitalkonsolidierung, Möglichkeit der erfolgsneutralen Verrechnung mit Rücklagen (§ 309 HGB, gemäß DRS 4 allerdings verboten)
Sachanlagen	Abschreibung gemäß wirtschaftlicher Nutzung, Neubewertung möglich (IAS 16)	Abschreibung meist gemäß steuerlicher Vorgaben, Neubewertungsverbot (§ 253 HGB)
Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens	Kategorisierung der Wertpapiere in trading securities (Handelsbestand), available-for-sale securities (Veräußerung vor Endfälligkeit möglich) und held-to-maturity securities (Veräußerung vor Endfälligkeit ausgeschlossen)	Kategorisierung der Wertpapiere nach ihrer Zugehörigkeit zum Anlage- oder Umlaufvermögen (§ 266 HGB)
	Bewertung der trading und der available-for-sale securities zum aktuellen Fair-Value, Bewertung der held-to-maturity securities zu fortgeführten Anschaffungskosten, überdies Fair-Value-Option: gewillkürte Einordnung finanzieller Vermögenswerte als Handelswerte (IAS 39 revised 2005)	Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, kein Ausweis unrealisierter Gewinne (§ 253 in Verbindung mit § 255 HGB)
Vorräte	Bewertung zu Vollkosten (IAS 2)	Bewertung zu Voll- oder Teilkosten (§ 255 HGB)
	Percentage-of-completion method bei langfristigen Fertigungsaufträgen (IAS 11)	Completed-contract method bei langfristigen Fertigungsaufträgen (Realisationsprinzip, § 252 HGB)
	Nur Fifo zulässig	Fifo und Lifo zulässig
Forderungen	Pauschalwertberichtigungen nicht explizit vorgesehen, im Rahmen einer Portfolio-betrachtung aber möglich	Pauschalwertberichtigungen üblich
Aktive latente Steuern	Bilanzierungspflicht, in der Regel höheres Volumen aufgrund fehlender Maßgeblichkeit (IAS 12)	Grundsätzlich Bilanzierungswahlrecht, Ausnahme: latente Steuern aus Konsolidierungsvorgängen (vergleiche aber DRS 10)
Pensionsrückstellungen	Berücksichtigung von Gehalts- und Rententrends (IASs 19, 26)	Keine Berücksichtigung von Gehalts- und Rententrends (§ 252 HGB)
Sonstige Rückstellungen	Passivierungsverbot für Aufwandsrückstellungen (IAS 37), eingeschränkte Ausnahme für Restrukturierungsrückstellungen	Passivierung von Aufwandsrückstellungen erlaubt beziehungsweise vorgeschrieben (§ 249 HGB)

Abbildung 2: Abweichende Behandlung wichtiger Bilanzpositionen nach IFRS und HGB

reller Regelungen durch nationale Gesetzgeber (code law) – prägte.

In der Folge können bis zur Umstrukturierung des IASC zum 1.1.2001 drei Phasen in der Entwicklung der IFRS – bis zum Jahr 2000 noch als IAS bezeichnet – unterschieden werden:

- In der ersten Phase von 1973 bis 1988, in denen die IAS weltweit eher geringe Bedeutung hatten, stand die Generierung von Rechnungslegungsstandards durch die »Addition« nationaler Regelungen im Vordergrund. So war damals zum Beispiel jeder HGB-Abschluss gleichzeitig auch ein IAS-Abschluss, da die Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte des HGB sich jeweils auch in den IAS wieder fanden. Dies galt ebenso für Abschlüsse nach US-GAAP.
- In der zweiten Phase von 1989 bis 1993 ging es darum, die Vielzahl der Wahlrechte, die durch dieses Vorgehen entstanden waren und die faktisch einer Harmonisierung entgegenstanden, zu reduzieren. Damit wurden die IAS erstmals zu wirklich eigenständigen Rechnungslegungsstandards. Gleichzeitig wurde in dieser Phase deutlich, dass es für die meisten Unternehmen keine Motivation gab, neben ihren nationalen Abschlüssen zusätzlich noch IAS-Abschlüsse zu erstellen. Zudem gab es keine Institution, die eine Einhaltung der IAS durchsetzen beziehungsweise eine Verletzung der Standards sanktionieren konnte.
- Dies war der Anstoß zur dritten Phase von 1994 bis Ende 2000, in der eine Zusammenarbeit mit der International Organization of Securities Comis-

sions angestrebt wurde (IOSCO, internationaler Dachverband der nationalen Börsenaufsichten, in dem unter anderem auch die amerikanische Börsenaufsicht, die Securities and Exchange Commission (SEC), eine wichtige Rolle spielt). Die Zielsetzung bestand darin, dass über wichtige nationale Börsen eine internationale Durchsetzung der IAS erreicht werden konnte, wenn nämlich zum Beispiel die New York Stock Exchange (NYSE), aber auch die Londoner oder Frankfurter Wertpapierbörse die IAS als Börsenzulassungsstandard akzeptieren und Verletzungen der IAS mit einem Ausschluss des betroffenen Unternehmens von der Notierung ahnden.

Die IOSCO vereinbarte mit dem IASC ab 1994 ein umfangreiches Programm (comparability project) zur Überarbeitung der einzelnen IASs. Grundlage für die Überarbeitung waren umfangreiche Empfehlungen (core standards), die inhaltlich eine starke – wenn auch nicht vollständige – Annäherung der IAS an die US-GAAP implizierten. Tatsächlich empfahl im Jahr 2000 die IOSCO auf der Basis der modifizierten Standards ihren Mitgliedern, die IAS als nationalen Börsenzulassungsstandard anzuerkennen. Allerdings können die jeweiligen Börsen die IAS in Teilbereichen einschränken oder zusätzliche Informationen verlangen. Im Kern war damit jedoch ein wichtiger Meilenstein für die weltweite Durchsetzung der IAS erreicht.

Parallel zu der Überarbeitung der IAS veränderte sich die Organisationsstruktur des IASC. Um die Dominanz der

Drei Phasen der IFRS-Entwicklung können unterschieden werden

Die Organisation des IASC orientiert sich am FASB

Wirtschaftsprüfervereinigungen zu brechen und eine professionellere Arbeit zu ermöglichen – bisher waren die meisten Akteure innerhalb des IASC lediglich ehrenamtlich tätig –, trat zum 1.1.2001 eine Satzungsänderung in Kraft, nach der sich die Organisationsstruktur des IASC jetzt am US-amerikanischen Standardsetter (dem Financial Accounting Standards Board, FASB) orientiert und bei dem das nun explizit als »International Accounting Standards Board« bezeichnete IASB im Mittelpunkt steht. Die Finanzierung erfolgt über eine Stiftung, die IASC Foundation (IASCF), die das Budget der Institution von derzeit ca. 10 Millionen Pfund jährlich trägt. Einen Überblick über die neue Organisationsstruktur der IASC Foundation gibt Abbil-

dung 3 (leicht modifiziert entnommen aus Pellens/Fülbier/Gassen 2004, S. 81, vergleiche auch <http://www.iasb.org>).

Die Reorganisation des IASC wirkte sich auch auf die Bezeichnung der Standards aus: Aktuell werden neu erlassene Standards sowie die Gesamtheit der Standards (derzeitig: IASs 1 bis 41 und IFRSs 1 bis 7) als International Financial Reporting Standards (IFRS) bezeichnet. Interpretationshinweise einzelner IAS beziehungsweise IFRS, die sich aus der Praxis ergeben und die früher als SIC (Standing Interpretations Committee) bezeichnet wurden, werden neu mit IFRIC (International Financial Reporting Interpretations Committee) abgekürzt.

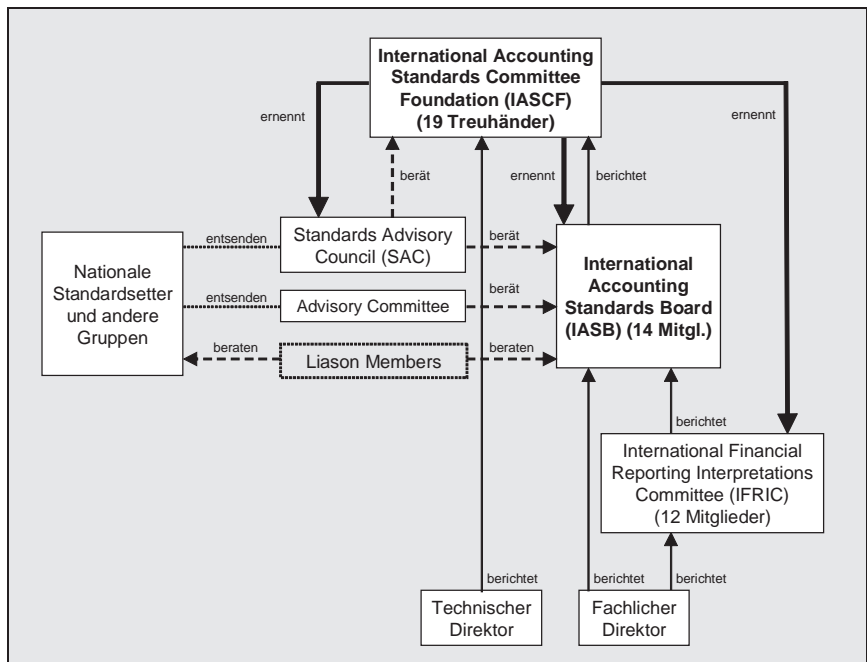


Abbildung 3: Organisation der IASC Foundation

Die Gegenwart

Die Entwicklung der IFRS muss immer in Relation zu dem auch heute noch bestehenden Konflikt zu den US-GAAP gesehen werden – beide Standards kämpfen auch heute noch faktisch um den Vorrang auf den internationalen Kapitalmärkten. Die US-GAAP dominieren den größten nationalen Kapitalmarkt der Welt. Er ist mit einer Börsenkapitalisierung von ca. 11.000 Milliarden USD allein an der NYSE und der NASDAQ um das Sechzehnfache größer als der deutsche und immer noch um das Sechsfache größer als der britische Kapitalmarkt (Stand 2001).

Eine Akzeptanz der IFRS als Börsenzulassungsstandard in den USA würde den Heimvorteil an Know-how und Transaktionskosten, den US-amerikanische Kapitalmarktteilnehmer hinsichtlich der US-GAAP dort derzeit (noch) besitzen, vernichten. Vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, dass sich die SEC als nationale Börsenaufsicht der USA bis heute einer Anerkennung der IFRS widersetzt – und das trotz des Debakels um Enron zu Beginn des Jahres 2002 und der daraus resultierenden Erkenntnis, dass auch die US-GAAP als Rechnungslegungsstandards angreifbar sind!

Zwar haben das FASB als US-amerikanischer Standardsetter und IASB im November 2002 im Rahmen der so genannten »Norwalk-Agreements« eine enge Zusammenarbeit vereinbart mit dem Ziel, Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP bis zum Jahre 2005 weitgehend abzuschaffen. Dieses Ziel ist bis heute jedoch nur eingeschränkt erreicht worden – wenn auch die Zusammenarbeit im Rahmen der Weiterentwick-

lung der US-GAAP und IFRS durch gemeinsame Arbeitsgruppen weitgehend institutionalisiert ist.

Die Unsicherheit, ob und inwieweit es zu einer weltweiten Durchsetzung der IFRS kommen würde, veranlasste den deutschen Gesetzgeber in 1998, auf den Wunsch deutscher Großunternehmen nach internationalen Bilanzierungsstandards (vergleiche hierzu ausführlich die Darstellung bei Weber/Weißberger in Band 6 dieser Reihe) mit der Einführung des bis zum 31.12.2004 befristeten § 292a HGB zu reagieren. Diese Vorschrift erlaubte kapitalmarktorientierten deutschen Konzernen, den Konzernabschluss nicht mehr nach deutschen Vorschriften, sondern auch nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zu erstellen. Dies bedeutete, dass der Konzernabschluss nach IFRS (zum Beispiel bei Bayer oder BMW) oder nach US-GAAP (wie bei der Deutschen Telekom oder DaimlerChrysler) mit befreiender Wirkung aufgestellt werden konnte.

Während in der Vorschrift des § 292a HGB IFRS und US-GAAP quasi noch gleichberechtigt nebeneinander stehen, hat sich durch die im Juni 2002 vom Ministerrat der Europäischen Union verabschiedete EU-Verordnung 1606/2002 zur Rechnungslegung nach IAS das Gewicht zugunsten der IFRS verlagert. Diese Verordnung ist in den EU-Staaten unmittelbar geltendes Recht; sie muss also – anders als zum Beispiel die 4. und 7. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechnungslegung – in ihren Kernvorschriften nicht zusätzlich in nationales Recht umgesetzt werden. Durch sie gilt jetzt:

IFRS versus US-GAAP

Die EU-Verordnung zur Rechnungslegung nach IAS

- Konzerne mit Sitz in Europa, die einen regulierten europäischen Wertpapiermarkt zur Beschaffung von Eigen- oder Fremdkapital in Anspruch nehmen, müssen ab 2005 den Konzernabschluss nach IFRS aufstellen.
- Für in den USA börsennotierte Konzerne, die bisher einen Konzernabschluss nach US-GAAP aufstellen, gilt eine zweijährige Übergangsfrist bis 2007; ebenso für solche Konzerne, die eine EU-Börse lediglich zur Aufnahme von Fremdkapital nutzen.
- Konzerne, die die US-GAAP freiwillig anwenden, also ohne eine Börsennotierung in den USA, können die Übergangsfrist nicht in Anspruch nehmen. Das Gleiche gilt für in den USA zwar börsennotierte Konzerne, die aber keinen vollen US-GAAP-Abschluss aufstellen, sondern lediglich eine Überleitungsrechnung (reconciliation) von Konzerneigenkapital und -ergebnis gemäß Form 20-F der SEC vorlegen.

Gerade für in den USA börsennotierte Konzerne bedeutet diese Regelung ab 2007 eine parallele Rechnungslegung nach IFRS und US-GAAP und damit auch erhebliche Zusatzkosten für die Erstellung der Finanzberichterstattung. Dies wird von europäischen Unternehmensvertretern immer wieder als Wettbewerbsnachteil kritisiert, denn in den USA ansässige Unternehmen, die an einer EU-Börse notiert sind, fallen im Gegenzug nicht automatisch unter eine parallele Rechnungslegungspflicht nach IFRS.

Nach Einschätzung der Europäischen Kommission betrifft die Pflicht zur

IFRS-Finanzberichterstattung aufgrund der EU-Verordnung 1606/2002 europaweit ca. 7.000 Unternehmen. In Deutschland selbst sind derzeit ca. 700 inländische Gesellschaften börsennotiert, die so gut wie ausnahmslos auch Konzernmütter gemäß § 290 HGB sind. Aber auch große GmbH, wie zum Beispiel die Robert Bosch GmbH, oder Sparkassen und Genossenschaftsbanken fallen unter die EU-Verordnung, wenn sie an der Börse Fremdkapital zum Beispiel durch die Ausgabe von Anleihen aufnehmen.

Neben der Pflicht zur IFRS-Rechnungslegung für kapitalmarktorientierte Konzerne erlaubt die EU-Verordnung 1606/2002 europäischen Staaten auch, den Kreis der Anwendungspflicht der IFRS weiter zu ziehen. Für Deutschland wurde dies in 2004 im Bilanzrechtsreformgesetz geregelt: Für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen besteht ein Wahlrecht zur Aufstellung des Konzernabschlusses nach IFRS oder wie bisher nach den Regelungen des HGB (§ 315a Abs. 3 HGB). Daneben besteht ein Wahlrecht zur Publikation eines IFRS-Einzelabschlusses zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informationspflichten (§ 325 Abs. 2a HGB). Für Gewinnausschüttung und Besteuerung ist jedoch weiterhin auch ein HGB-Abschluss beziehungsweise eine nach steuerrechtlichen Vorschriften erstellte Steuerbilanz aufzustellen. Abbildung 4 fasst die Vorschriften in der so genannten »Vier-Felder-Matrix« noch einmal zusammen.

Damit die vom IASB erlassenen Standards und Interpretationen in geltendes EU-Recht übergehen, müssen sie einen zweistufigen Anerkennungsprozess

Die IFRS müssen einen zweistufigen Anerkennungsprozess (Endorsement) durchlaufen

	Einzelabschluss	Konzernabschluss
Kapitalmarktorientierte Unternehmen	Wahlrecht für den befreienden IFRS-Einzelabschluss zu Informationszwecken	Pflicht für den IFRS-Konzernabschluss (unmittelbarer Geltungsbereich der EU-Verordnung 1606/2002)
Übrige Unternehmen	Wahlrecht für den befreienden IFRS-Einzelabschluss zu Informationszwecken	Wahlrecht für den befreienden Konzernabschluss nach IFRS

Abbildung 4: Die Vier-Felder-Matrix zur EU-Verordnung 1606/2002

durch vorbereitende Gremien (technische Prüfung durch die European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG, politische Prüfung durch das Accounting Regulatory Committee, ARC) und die EU-Kommission durchlaufen, der mit der Veröffentlichung der jeweiligen IFRS im Amtsblatt der EU abgeschlossen ist (endorsement). Dieser Endorsement-Prozess ist notwendig, da die EU ihre Kompetenz zur Regulierung der Rechnungslegung nicht ohne weiteres an eine privatrechtliche Institution delegieren darf. Durch die EU-Modernisierungsrichtlinie im Jahre 2003 wurde zudem sichergestellt, dass die IFRS nicht im Widerspruch zu den Rahmenvorgaben für die europäische Rechnungslegung stehen.

Die EU-Kommission behält es sich im Rahmen des Endorsement-Prozesses vor, einzelne Standards und Interpretationen des IASB gar nicht oder nur unter bestimmten Restriktionen oder Änderungen anzuerkennen. Dies geschah bisher insbesondere im Fall des IAS 39 zur Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, da der Standard zunächst nur mit Einschränkungen, nach nochmaliger Überarbeitung der Vorschriften zur Fair-Value-Bilanzierung durch das IASB (so genannte Fair-Value-Option) jedoch vollständig übernommen wurde.

Der jeweils aktuelle Stand des Endorsement-Prozesses bezogen auf die geltenden IFRS kann unter anderem unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/accounting/ias_de.htm abgefragt werden.

Um eine korrekte Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften in kapitalmarktorientierten deutschen Unternehmen durchzusetzen, wurde im Juli 2005 die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR, § 342b bis § 342e HGB) ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe besteht darin, die Abschlüsse deutscher kapitalmarktorientierter Konzerne stichprobenartig zu überprüfen beziehungsweise Hinweisen auf Bilanzierungsfehler nachzugehen. Kommt es mit dem betroffenen Unternehmen zu keiner Einigung, wird der Sachverhalt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weitergeleitet, die den Bilanzierungsfehler mit öffentlich-rechtlichen Mitteln, zum Beispiel über die Verhängung von Bußgeldern, weiterverfolgt. Informationen zur Prüfstelle finden Sie im Internet unter anderem unter www.frep.info.

Eine weitere Neuerung im Kontext der EU-Verordnung 2002/1606 betrifft das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC, § 342 HGB), das 1998 als privatrechtlicher Verein zunächst Standards für die Konzernrech-

Zukünftig ist eine Annäherung des HGB an die IFRS zu erwarten

nungslegung entwickeln und damit eine Annäherung der deutschen Rechnungslegung an internationale Standards fördern sollte. Da diese Aufgabe mit der EU-Verordnung zur Rechnungslegung nach IAS weitgehend überflüssig geworden ist, konzentriert sich das DRSC seit jüngstem neben der Weiterentwicklung des Lageberichts – dieses Rechnungslegungsinstrument ist innerhalb der IFRS noch nicht geregelt – auf die Vertretung deutscher Interessen beim IASB. Dazu gehört auch die Interpretation und Beurteilung spezifischer nationaler Fragestellungen im Rahmen der gültigen IFRS.

In diesem Rahmen wurde vom DRSC im Mai 2005 ein detaillierter Vorschlag zur Ausgestaltung eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes für das Bundesministerium der Justiz (BMJ) formuliert, der allerdings aufgrund der damaligen politischen Entwicklungen nicht in die parlamentarische Diskussion gelangte. Unter anderem enthält dieser Vorschlag folgende Einschränkungen von derzeitigen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten: das Passivierungsverbot für Aufwandsrückstellungen, die Aktivierungspflicht des Goodwills sowie die Abschaffung der Interessenszusammenführungsmethode (poo-

1973	Gründung des IASC (International Accounting Standards Committee) in London als privatrechtlicher Standardsetter bis 1988 Entwicklung von Rechnungslegungsstandards primär durch Addition nationaler Vorschriften; bis 1993 sukzessive Gewichtung und Reduktion verschiedener Wahlrechte
1993	Erster IAS-Konzernabschluss in Deutschland durch Puma, ein Jahr später IAS-Konzernabschlüsse durch Bayer, Schering, Heidelberger Zement, Hoechst
1995	Verabschiedung des gemeinsamen Arbeitsplans (comparability project) durch IASC und IOSCO / Definition von core standards
2000	Anerkennung der überarbeiteten IAS auf der Jahresversammlung der IOSCO (Akzeptanz wird bei sog. Cross-Border-Listings empfohlen) Reorganisation des IASC abgeschlossen (Inkrafttreten: 1.1.2001); neue Standards werden ab sofort als IFRS (International Financial Reporting Standards) bezeichnet; Standardsetter wird das IASB
2002	Schwere Bilanzierungskrise in den USA (Enron, Worldcom) mit Auswirkungen auch auf Europa (unter anderem Comroad) EU-Verordnung zur Rechnungslegung nach IAS für kapitalmarktorientierte Konzerne ab dem 1.1.2005 Norwalk-Agreements zwischen IASB und FASB zur Bekräftigung der Bestrebungen einer Konvergenz von IFRS und US-GAAP
2003	Strategische Neuausrichtung des Deutschen Standardisierungs Rats (DSR) - Fortentwicklung Risikoberichterstattung und Lagebericht - Fokussierung auf die Zusammenarbeit mit IASB und anderen Standardsettern
2004	Bis auf Teile von IAS 39 (Finanzinstrumente) sowie dem jüngst erlassenen IFRS 7 sind alle bestehenden IASs und IFRSs von der EU-Kommission anerkannt worden - politische Prüfung durch ARC (Accounting Regulations Committee) - technische Prüfung durch EFRAG (European Financial Reporting Advisory Council)
2005	Anerkennung von IAS 39 (Fair Value Option) und IFRS 7 durch die EU-Kommission Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung nimmt ihre Arbeit auf

Abbildung 5: Meilensteine in der Durchsetzung der IFRS in Europa

ling-of-interest-Methode) im Konzernabschluss. – Informationen zum DRSC und seinen Aktivitäten finden Sie unter www.drsc.de.

Abbildung 5 gibt einen Kurzüberblick über die vergangenen und aktuellen Meilensteine in der Geschichte der IFRS. Wenn Sie sich über Details informieren wollen, liefert Ihnen die Website <http://www.iur.ruhr-uni-bochum.de/publikationen/kir/> hierzu eine sehr gute Datenbank mit benutzerfreundlichen Recherchemöglichkeiten.

Die Zukunft der IFRS

Über die weitere Entwicklung der IFRS in Relation zu den US-GAAP kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Ob sich die USA aufgrund des Drucks der EU-Verordnung den IFRS öffnen werden, ist derzeit nicht mit Sicherheit absehbar. Langfristig scheint sich jedoch durch die aktuell in gemeinsamer Arbeit durchgeführten Projekte des IASB und FASB zu Fragestellungen der Rahmengrundsätze der Regelwerke (Conceptual Framework), der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen (Business Combinations), von Finanzinstrumenten, des Performance Reporting oder der Umsatzrealisierung eine weitgehende Konvergenz abzuzeichnen.

Daneben hat sich in den letzten Jahren die Attraktivität einer Börsennotierung in den USA stark verringert. Zwar erhoffte sich eine Reihe deutscher Unternehmen eine Vielzahl von Vorteilen vom Gang an die NYSE – angefangen vom unmittelbaren Zugang zum US-amerikanischen Kapitalmarkt gehörten dazu auch die Begünstigung internationaler Akquisitionen durch Ausgabe

eigener Aktien, die erweiterte Möglichkeit zur Gestaltung von Aktienoptionsplänen oder schlichtweg die Erhöhung des Bekanntheitsgrads des Unternehmens und seiner Produkte in den USA als Mittel zur Absatzförderung. Praktisch sind diese Ziele jedoch in vielen Fällen nicht erreicht worden (vergleiche Weißenberger/Stahl/Vorstius 2004). In Verbindung mit den – nicht zuletzt durch die Anforderungen des Sarbanes-Oxley-Act von 2002 an die Corporate Governance börsennotierter Unternehmen – enorm gestiegenen Kosten eines US-Listings wird für deutsche Unternehmen ein europäischer Börsengang, zum Beispiel an die London Stock Exchange (LSE) als Zugangsweg zu internationalen Kapitalanlegern, zunehmend attraktiver.

Aus diesen Überlegungen lässt sich das Fazit ziehen, dass die IFRS nicht nur vor dem Hintergrund der EU-Verordnung von 2002 und den in 2004 folgenden Gesetzen für eine Bilanzrechtsreform und Bilanzkontrolle, sondern auch aus sachlichen Gründen weiter an Relevanz gewinnen werden. Damit stellt sich jedoch unmittelbar die Frage, welche Auswirkungen die IFRS-Rechnungslegung für das Gesamtkonzept der Unternehmensrechnung und -steuerung besitzt. Denkbar sind hier verschiedene Szenarien, die durch einen wachsenden Grad der Berücksichtigung der IFRS charakterisiert sind.

Ausgangspunkt für die grundsätzlichen Optionen ist die Darstellung der Abbildung 6, die die relevanten Teilbereiche der internen und externen Unternehmensrechnung zeigt. Aufbauend auf der unterjährigen Verbuchung der einzelnen Geschäftsvorfälle erfolgt im Rah-

Auch die Konvergenz von IFRS und US-GAAP setzt sich fort

Mehrere Optionen zur Integration der IFRS in die Unternehmensrechnung sind denkbar

men der externen Unternehmensrechnung die Erstellung von Einzel- und Konzernabschluss, der Steuerbilanz sowie darauf aufbauend die Quartalsberichterstattung – letztere ist zwar nicht handelsrechtlich, wohl aber durch die Deutsche Börse für bestimmte Segmente, wie zum Beispiel den Prime Standard, vorgeschrieben. Für die interne Unternehmensrechnung werden geschäftsjahresbezogen beziehungsweise auch unterjährig interne Steuerungskennzahlen erhoben. Hierfür kann unmittelbar auf die bereits verbuchten Geschäftsvorfälle zurückgegriffen werden oder es können ergänzend Modifikationen durch kalkulatorische Elemente (zum Beispiel Über-Null-Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen) oder Anpassungen (zum Beispiel die Aktivie-

rung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte im Rahmen des EVA-Konzepts nach Stern/Stewart) vorgenommen werden.

Denkbar sind nun verschiedene Optionen für die Integration der IFRS in die Unternehmensrechnung. Möglich wäre zunächst, dass sich eine Anwendung der IFRS nur auf den Konzernabschluss (Feld B der Abbildung) beschränkt. In jedem Fall ist dann erforderlich, dass die unterjährige Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle (Feld A) die für den IFRS-Konzernabschluss notwendigen zusätzlichen Informationen beinhaltet. Dies ist zum Beispiel die nach Projekten getrennte Kontierung von Entwicklungskosten, um eine entsprechende Aktivierung nach IAS 38 zu ermöglichen (vergleiche hier-

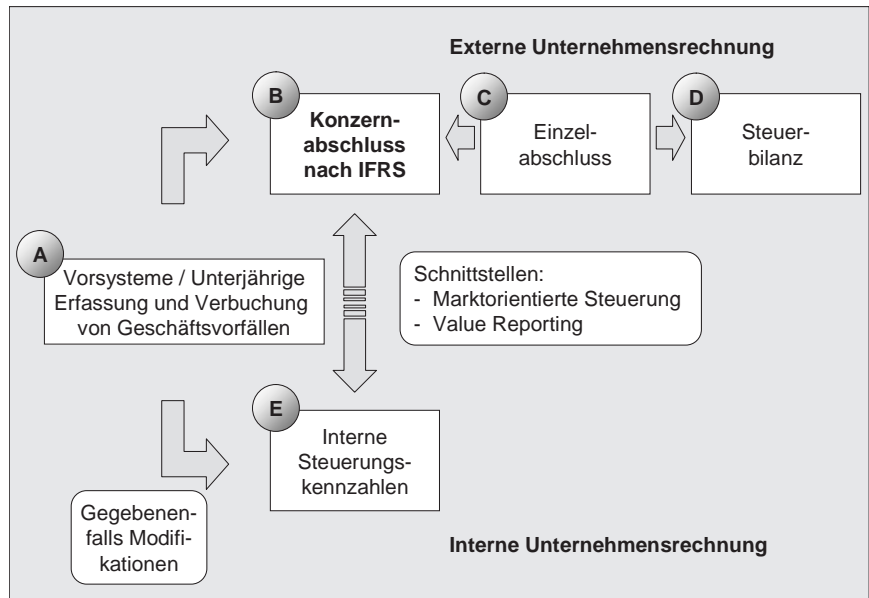


Abbildung 6: Für die Umstellung auf IFRS relevante Teilbereiche der Unternehmensrechnung

zu ausführlich Abschnitt 4). Der Konzernabschluss nach IFRS beziehungsweise die zugrunde liegenden unterjährigen Daten können weiterhin auch zur Generierung von Steuerungskennzahlen nach IFRS verwendet werden (Feld E). Dabei ist zu beachten, dass über das so genannte Value Reporting – also die Veröffentlichung interner Steuerungskennzahlen, die auch für externe Kapitalanleger Transparenz über die Wertschaffung erzeugen sollen – eine neue Schnittstelle zwischen interner und externer Rechnungslegung entsteht (vergleiche hierzu unter anderem Eccles et al. 2002).

Eine Ausdehnung der IFRS auf den Einzelabschluss (Feld C) ist nur zu Informationszwecken zulässig. Inwieweit möglicherweise die IFRS zur Besteuerungsgrundlage werden können (Feld D) ist derzeit noch völlig offen (vergleiche hierzu Spengel 2004).

Für die praktische Umsetzung einer Unternehmensrechnung auf Basis der IFRS sind an dieser Stelle vier Themenstellungen anzusprechen:

1. Welche Relevanz besitzen die IFRS für deutsche Unternehmen über die Kapitalmarktorientierung, das heißt Börsennotierung, und den Konzernabschluss – allein dies ist durch die EU-Verordnung ab 2005 ja zwingend vorgeschrieben – hinaus?
2. Welche Optionen bestehen für die Finanzbuchhaltung unter IFRS und welche Leitlinien ergeben sich für das Projektmanagement der Umstellung?
3. Wie sollte das Informationsmanagement ausgestaltet sein, damit die erforderlichen Mengen- und Wertegerüste für die Erstellung von IFRS-Abschlüssen vorhanden sind?
4. Welche Auswirkungen ergeben sich bei einer Umstellung auf IFRS auf Vermögen, (Eigen-)Kapital, Ergebnis und Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit, die zentrale Eingangsparameter in unternehmensinterne Steuerungskennzahlen darstellen?

Hiermit beschäftigen sich die nachfolgenden Abschnitte.

Ob die »Einheitsbilanz« erhalten bleibt, ist fraglich; gleiches gilt für die Maßgeblichkeit